download unter www.zobodat.at

Organisationsgrundsätze für die staatliche Höhlenforschung.

Aufgaben der Höhlenkommission.

§ 1.

Die Anregung und Durchführung der Maßnahmen, die im Interesse der Höhlendüngergewinnung oder aus Anlaß derselben vom Staate zu treffen sind, obliegt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft bestehenden staatlichen Höhlenkommission.

Zu den besonderen Aufgaben der letzteren gehören:

1. die genaue Untersuchung bereits bekannter sowie die Ausfindigmachung und Erforschung neuer Höhlen und Höhlengebiete (Befahrungsdienst);

2. die systematische Untersuchung der Höhlenausfüllungsprodukte (Aufschließungsdienst);

3. die höhlenkundliche Überwachung der Höhlenbaubetriebe (Überwachungsdienst);

4. die methodische Sammlung und Verarbeitung des wissenschaftlichen Tatsachenmateriales und die Aufklärung über die gesammelten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse (wissenschaftlicher Hilfs- und Aufklärungsdienst).

Befahrungsdienst.

§ 2.

Der Befahrungsdienst umfaßt:

1. die Feststellung von Höhlen aus der Literatur unter Vermerkung der Lage im Terrain, der Zugänglichkeit, des Höhlentypus, der Anzeichen für eine etwaige weitere Ausdehnung des Höhlensystems und endlich der Rechtsverhältnisse (literarische Vorarbeiten);

2. die Befahrung bereits erforschter Höhlen zu folgenden Zwecken:

download unter www.zobodat.at

a) Nachprüfung, beziehungsweise Ergänzung der bereits vorliegenden Daten;

b) Aufnahme einer einfachen Handskizze des Höhleninneren (mit Handbussole und Meßband), falls nicht bereits ein Höhlenplan besteht, und der Höhlenlage im Terrain (Höhlenlageplan);

c) Schätzung der Kubatur der Ausfüllungsprodukte;

d) Ermittlung der mechanischen Beschaffenheit der Lagerstätte, insbesondere der Verstürze und der sperrigen Durchsetzungen;

e) Ziehung von informativen Höhlenerdenmustern an verschiedenen Stellen der Höhle und Einsendung der Muster an die Höhlenkommission;

f) kurze Darstellung der Bringungsmöglichkeit unter Tag und am Tage (Entfernung der nächsten Bahnstation, Straßenverhältnisse usw.);

g) kurze Darstellung, ob und welche Objekte eventuell für Betriebseinrichtungen und Arbeiterunterkünfte in Aussicht genommen werden können;

h) Äußerung über die wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung, beziehungsweise über die Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausnützung der Höhle (informative Befahrungen).

3. Die Ausfindigmachung unbekannter und die höhlenkundliche Untersuchung bisher noch nicht erforschter Höhlen und Höhlengebiete unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Punktes 2 (Neubefahrungen).

Aufschließungsdienst.

§ 3.

Der Aufschließungsdienst umfaßt:

1. die genaue Feststellung der Ausdehnung und Mächtigkeit sowie der chemischen und mechanischen Beschaffenheit der Ausfüllungsprodukte;

2. die Ermittlung aller Umstände, welche auf die Verwendbarkeit der Ablagerung als Höhlendünger verändernd einwirken können;

3. die Erhebung der Gewinnungsmöglichkeit, das heißt der Durchführbarkeit der Ausbeutung nach technischen und sonstigen Gesichtspunkten;

4. die Feststellung der Gewinnungswürdigkeit, das heißt der Wirtschaftlichkeit der Ausbeutung mit Rücksicht auf Menge und Beschaffenheit der Ablagerungen sowie im Hinblick auf das Verhältnis der Einrichtungs- und Betriebskosten zum voraussichtlichen Ertrage.

Die unter Punkt 3 und 4 vorgeschriebenen Erhebungen haben sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 10, Absatz 1, auf allgemeine Feststellungen zu beschränken.

download unter www.zobodat.at

Höhlenforschungsprogramm.

§ 4.

Die allgemeinen Grundlagen für den innerhalb eines Verwaltungsjahres zu besorgenden Befahrungs- und Aufschließungsdienst bilden das jährliche Befahrungs- und Aufschließungsprogramm im Rahmen der durch den Staatsvoranschlag bewilligten Kredite.

Diese Programme sind länderweise zu verfassen und haben insbesondere auch die zu gewärtigenden Kosten der Befahrungs-, beziehungsweise Aufschließungstätigkeit darzustellen. Sie sind von der Höhlenkommission dem Staatsamte innerhalb der für die Vorlage der Präliminarentwürfe vorgeschriebenen Frist zu unterbreiten.

Höhlenbefahrungsplan.

§ 5.

Die Höhlenkommission hat vierteljährlich dem Staatsamte einen Höhlenbefahrungsplan vorzulegen und von der Genehmigung desselben die in Aussicht genommenen Expeditionsleiter zu verständigen. Letztere haben dann bezüglich jeder einzelnen zu befahrenden Höhle bei der Höhlenkommission die Flüssigmachung des erforderlichen Verlages anzusprechen.

Über den Beginn der Höhlenbefahrungstätigkeit hat die Höhlenkommission die Landesregierung und den Landesrat in Kenntnis zu setzen.

Höhlenbefahrungsbericht.

§ 6.

Über die Befahrungstätigkeit hat der Expeditionsleiter nach Beendigung jeder jeden Höhlenfahrt an die Höhlenkommission einen Höhlenbefahrungsbericht zu erstatten, welcher das Ergebnis der Tätigkeit im Felde im Sinne des § 2, Punkt 2, bzw. 3, und gegebenenfalls eine genaue Nachweisung der bezüglichen Literaturstellen (§ 2, Punkt 1) zu enthalten hat.

Nach Einlangen der Befunde über die Voranalysen hat die Höhlenkommission über das Resultat der stattgefundenen Befahrungstätigkeit dem Staatsamt vierteljährlich eine zusammenfassende Übersicht vorzulegen, die auch der Landesregierung und dem Landesrate des betreffenden Landes mitzuteilen ist.

Eine Darstellung der gesamten Höhlenbefahrungstätigkeit hat auch in den „Berichten der staatlichen Höhlenkommission“ zur Veröffentlichung zu gelangen.

download unter www.zobodat.at

Höhlenaufschließungsantrag.

§ 7.

Auf Grund der Befahrungsberichte und Analysenresultate hat die Höhlenkommission an das Staatsamt den Höhlenaufschließungsantrag zu stellen. Nach Genehmigung desselben sind die Aufschlußarbeiten unter der Leitung eines ständigen Mitgliedes der Höhlenkommission durchzuführen. Die hiezu erforderlichen Verläge sind von der Höhlenkommission fallweise beim Staatsamt anzusprechen.

Höhlenaufschließungsberichte.

§ 8.

Über den Verlauf der Aufschlußarbeiten sind von dessen Leiter an die Höhlenkommission wöchentliche Aufschlußrapporte zu erstatten.

Nach Beendigung der Aufschlußarbeiten hat der verantwortliche Leiter derselben unter Berücksichtigung der Analysenergebnisse einen zusammenfassenden Höhlenaufschlußbericht der Höhlenkommission vorzulegen.

Höhlenbauantrag.

§ 9.

An der Hand des Aufschlußberichtes hat die Höhlenkommission an das Staatsamt einen Höhlenbauantrag zu erstatten. Zu diesem Zwecke ist ein Lokalaugenschein vorzunehmen, welcher der Nachprüfung des Aufschlußberichtes und der Ermittlung aller für die Ausbeutung in Betracht kommenden höhlenkundlichen Details dient.

Der mit der Gewinnung des Höhlendüngers betrauten Unternehmung sowie der Landesregierung und dem Landesrate ist die Teilnahme an der Schlußbegehung, welche nach Durchführung des von der Höhlenkommission vorzunehmenden Lokalaugenscheines stattzufinden hat, und die Äußerung ihrer Ansichten über die voraussichtliche technische Durchführbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einer allfälligen Ausbeutung zu ermöglichen. Die Unternehmung und die genannten Behörden sind daher von dem Tage der Schlußbegehung mit der Einladung zur eventuellen Entsendung von Vertretern zu verständigen.

Über das Ergebnis dieser Begehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere auch die Äußerungen dieser Vertreter zu enthalten hat.

Die zur Eröffnung geeigneten Daten des Höhlenbauantrages und des sonstigen bei der Aufschließung der Höhle angefallenen Materiales sind in geeigneter Weise in den „Berichten der staatlichen Höhlenkommission“ zu publizieren.

download unter www.zobodat.at

Überwachungsdienst.

§ 10.

Die Feststellung der Gewinnungsmöglichkeit und Gewinnungswürdigkeit (§ 3, Punkt 3 und 4) sowie die Ausarbeitung des technischen Projektes und die Aufstellung des Betriebsplanes, falls die Ausbeutung einer Düngerhöhle vom Staatsamte verfügt werden würde, ist Aufgabe der mit der Gewinnung des Höhlendüngers betrauten Unternehmung. Diese hat auch unter Vorlage der notwendigen Behelfe beim Staatsamte um Einleitung des Enteignungs- und Ablösungsverfahrens einzuschreiten; endlich obliegt ihr die Einholung der verschiedenen Bau- und Betriebsbewilligungen.

Die Höhlenkommission ist jedoch verpflichtet, die von der Unternehmung gegen die Betriebsführung allfällig erhobenen Einwendungen sowie die gesamten von der Unternehmung vorgelegten Betriebsunterlagen, insbesondere das Projekt und den Betriebsplan, vom höhlenkundlichen Standpunkt aus zu überprüfen und zu begutachten.

§ 11.

Die Höhlenkommission hat die Einrichtung und laufende Führung von Höhlenbaubetrieben vom höhlenkundlichen Standpunkte aus zu überwachen; insbesondere hat sie dafür Sorge zu tragen, daß

1. die Höhlenwasserbewegung nicht in einer andere Höhlen oder Oberflächengrundstücke schädigenden Weise gestört werde;
2. das natürliche Höhlenbild und etwa bestehende Erschließungsanlagen tunlichst unverändert erhalten bleiben;
3. die Funde und andere wissenschaftliche Sammelgegenstände gesichert werden;
4. die der Betriebsunternehmung obliegenden fortlaufenden Beobachtungen über Temperatur-, Wind-, Feuchtigkeits- und Niederschlagsverhältnisse besorgt und die regelmäßigen Aufschreibungen hierüber sowie auch über die biologischen, geologischen und hydrologischen Verhältnisse der Höhlen geführt werden;
5. entsprechend große Blöcke der Abbaumasse in ihrer ursprünglichen Lage belassen werden;
6. durch den Abbau freigelegte Seitenhöhlen oder Verbindungen mit anderen im Sinne des § 2 erforscht und aufgeschlossen werden.

Zu diesem Zwecke hat die Höhlenkommission der Betriebsunternehmung die erforderlichen Weisungen zu erteilen, den Betrieb in der angedeuteten Richtung öfters zu inspizieren und für den Fall, als es sich vom wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Standpunkte aus als notwendig erweisen

download unter www.zobodat.at

sollte, die dauernde Überwachung durch ein besonderes Organ, dem dann auch die Durchführung der unter Punkt 4 erwähnten Beobachtungen und Aufschreibungen zu obliegen hat, im Einvernehmen mit der Unternehmung zu veranlassen.

Nach der dauernden Einstellung eines Höhlenbaubetriebes ist für die Veröffentlichung der gewonnenen Erfahrungen in den „Berichten der staatlichen Höhlenkommission" Sorge zu tragen.

Die voraussichtlich im kommenden Verwaltungsjahr zu besorgenden Überwachungsarbeiten und deren Kosten sind dem Staatsamte in einem von der Höhlenkommission vorzulegenden Programme, das auch als Grundlage für die Präliminierung dienen kann, darzustellen.

Wissenschaftlicher Hilfs- und Aufklärungsdienst.

§ 12.

Die Höhlenkommission hat die Grundlagen für die Ermittlung jener Grundsätze zu beschaffen, nach welchen die Bildung und Veränderung von Höhlen im allgemeinen und des Höhlendüngers im besonderen vor sich gehen, sowie zu ermitteln, auf welchem Wege ohne Schädigung der wissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Interessen die weitestgehende Ausnützung der in den Höhlenablagerungen enthaltenen Pflanzennährstoffe erzielt werden kann. Hiebei hat die Höhlenkommission stets auch auf die Möglichkeit anderweitiger wirtschaftlicher Verwertung der Höhlen und ihrer Begleiterscheinungen Bedacht zu nehmen.

Es obliegt daher der Höhlenkommission insbesondere:

1. die systematische Sammlung des bei den literarischen Arbeiten und den Befahrungen sowie bei der Gewinnung und der versuchsweisen Verwendung von Höhlendünger anfallenden wissenschaftlich irgendwie belangreichen Tatsachenmateriales;

2. die Veranlassung der beschreibenden und aufklärenden Verarbeitung dieses Materiales;

3. die Sorge für die Verwendung der gesammelten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse seitens der mit der Höhlenforschung und Höhlenausbeutung betrauten leitenden und Aufsichtsorgane, aber auch seitens aller anderen an der Lösung höhlenkundlicher Probleme interessierten Kreise.

Diesen Absichten haben zu dienen:

a) die Sammlung der Höhlenliteratur;

b) die Durchführung wissenschaftlicher Beobachtungen in Höhlen und insbesondere in den Höhlenbaubetrieben;

download unter www.zobodat.at

c) die sachgemäße Bergung und Sicherung von Fundgegenständen;
d) Vorkehrungen zur Erhaltung von Naturdenkmälern;
e) Durchführung von gefäß- und feldmäßigen Düngungsversuchen;
f) Anlage und Evidenzhaltung eines Höhlenbuches, in welchem alle anfallenden Erscheinungen zu vermerken sind;
g) die Herausgabe der Vierteljahrshefte für theoretische und praktische Höhlenkunde („Berichte der staatlichen Höhlenkommission“);
h) die Veröffentlichung von aufklärenden Aufsätzen und Notizen in den Fach- und Tagesblättern sowie die Veranstaltung von Vorträgen, die Beteiligung an Ausstellungen und anderen Maßnahmen, welche zur Hebung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Erforschung, Gewinnung und Verwertung von Höhlendünger und für die sonstige Verwertung der Höhlen und ihrer Begleiterscheinungen zweckdienlich erscheinen;
i) die Abhaltung von Instruktionskursen für die Forschungs- und Betriebsorgane.

§ 13.

Die allgemeine Grundlage für die Durchführung des wissenschaftlichen Hilfs- und Aufklärungsdienstes bildet das jährliche Aufklärungsprogramm, welches die Höhlenkommission so rechtzeitig dem Staatsamte zur Genehmigung vorzulegen hat, daß es in den Staatsvoranschlagsentwurf einbezogen werden kann.

Administrative Vorschriften.

§ 14.

Die Einrichtung des von der Höhlenkommission und deren Organen, namentlich auch von den Expeditionsleitern zu besorgenden administrativen und Rechnungsdienstes erfolgt durch besondere Vorschriften.

Von der Höhlenkommission.

§ 15.

Außer der Tätigkeit, welche die Höhlenkommission im Interesse der Höhlendüngergewinnung gemäß § 1 und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vorschrift zu entfalten hat, obliegt ihr nach dem für sie bestehenden besonderen Organisationsstatut die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung höhlen- und karstwirtschaftspolitischer Maßnahmen im allgemeinen; sie hat daher auf die Möglichkeit oder Notwendigkeit diesbezüglicher Vorkehrungen schon bei der Durchführung der in dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben gebührende Rücksicht zu nehmen.

download unter www.zobodat.at

§ 16.

Die Höhlenkommission besteht aus drei ständigen höhlenkundlichen Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl ehrenamtlich ernannter Beiräte, welche aus den in Betracht kommenden Fachkreisen der Wissenschaft und Praxis erwählt werden.

Der Leiter der Höhlenkommission wird aus der Zahl der ständigen Mitglieder bestellt.

Persönlichkeiten, die sich um die Höhlenkunde verdient gemacht haben, können ehrenamtlich zu Korrespondenten der Höhlenkommission ernannt werden.

§ 17.

Alle bei der Höhlenkommission oder dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft anhängigen Höhlenangelegenheiten sind in der Regel — unaufschiebbare oder minder wichtige Fragen ausgenommen — von den ständigen Mitgliedern kollegial zu beraten.

Die Maßnahmen, welche vom Staatsamte generell oder fallweise genehmigt sind, hat die Höhlenkommission selbständig durchzuführen, soweit sich nicht das Staatsamt in einzelnen Belangen die Erledigung, beziehungsweise Entscheidung vorbehalten hat.

§ 18.

Die Einholung von Gutachten der Beiräte, die Heranziehung der letzteren zu den kollegialen Beratungen der ständigen Kommission und zu einzelnen Forschungsfahrten erfolgt nach Bedarf.

Mit der Lösung bestimmter höhlenkundlicher Aufgaben können auch die Korrespondenten gegebenenfalls betraut werden.

Die ständigen Mitglieder und die Beiräte haben im allgemeinen jährlich zu einer Vollversammlung, die vom Leiter der Kommission einzuberufen ist, zusammenzutreten, um den Tätigkeitsbericht entgegenzunehmen, ein Programm für das kommende Jahr aufzustellen und über aktuelle Höhlenprobleme im allgemeinen zu verhandeln. Zu diesen Vollversammlungen können auch Korrespondenten, die mit der Lösung bestimmter höhlenkundlicher Aufgaben betraut sind, eingeladen werden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem insbesondere auch die Beschlußfassungen zu vermerken sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Höhlenkommission dem Staatsamte vorzulegen und auszugsweise in den „Berichten der staatlichen Höhlenkommission“ zu veröffentlichen.

download unter www.zobodat.at

Gesetz vom 21. April 1918, RGBl. Nr. 161, betreffend die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe.[1])

§ 1.

Die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe tierischen oder mineralischen Ursprunges (in Höhlen abgelagerte phosphorsäurehältige Stoffe, dann Phosphatvorkommen jeder Art) wird dem Staate vorbehalten. Die Gewinnung durch andere ist verboten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf vorbehaltene Mineralien im Sinne des § 3, allgemeines Berggesetz, keine Anwendung.

§ 2.

Den Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten, auf deren oder in deren Grund und Boden diese Stoffe sich vorfinden, gebührt eine Entschädigung, wenn sie vor dem 1. Jänner 1918 die im § 1 angeführten Stoffe gewonnen haben.

Als Entschädigung hat der Staat jenen Kapitalsbetrag zu leisten, welcher sich aus der Kapitalisierung des durchschnittlichen tatsächlichen Reinertrages der Gewinnung in den letzten drei Betriebsjahren vor dem 1. Jänner 1914 ergibt. Hat die Gewinnung aber durch kürzere Zeit oder erst nach dem 1. Jänner 1914 stattgefunden, so ist der der tatsächlichen Gewinnung entsprechende Jahresertrag festzustellen und zu kapitalisieren. In beiden Fällen ist der Kapitalisierung ein Zinssatz von 8 von Hundert zugrunde zu legen.

§ 3.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur Gewinnung von Phosphat notwendigen Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zur Benutzung zu überlassen.

Wenn es für die Eröffnung des Zuganges und der Zufahrt zur Gewinnungsstätte oder für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Stoffe notwendig ist, können gegen angemessene Entschädigung dauernd oder vorübergehend Dienstbarkeiten durch Enteignung begründet oder Grundstücke enteignet werden.

Wird die Dienstbarkeit für länger als fünf Jahre in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer die Ablösung des erforderlichen Grundes gegen eine angemessene Entschädigung verlangen. Würde durch eine teilweise

---

[1]) Zur Orientierung weiterer Kreise, auf welchen gesetzlichen Grundlagen der Abbau von Höhlendünger vorgenommen wird, kommt das Gesetz hier wörtlich zum Abdrucke.
Red.

download unter www.zobodat.at

Abtretung das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 4.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung und Ablösung nach § 3 obliegt der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Gewinnung vorgenommen werden soll. Erstreckt sich die Gewinnungsstätte über mehrere Länder, so bestimmt das Ackerbauministerium, welche von den in Betracht kommenden Landesbehörden im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der übrigen beteiligten Landesbehörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat.

Das Verfahren hat sich auf die Feststellung der Parteienrechte, welche durch die beabsichtigte Gewinnung berührt werden, und auf die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der in Anspruch genommenen Enteignungen und Ablösungen zu beschränken. Die Parteien können auf Grund ihrer durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte keine Einwendungen erheben, es steht ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die politische Landesbehörde hat eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abzuhalten, deren Zeitpunkt und Gegenstand unter Auflegung eines Auszuges aus dem Einschreiten der Staatsverwaltung in allen beteiligten Gemeinden acht Tage vorher durch Anschlag mit der Aufforderung kundzumachen ist, die durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend zu machen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Die Kundmachung ist dem im Sinne des § 2 Entschädigungsberechtigten und den Eigentümern der mit Dienstbarkeiten zu belastenden oder zu enteignenden Grundstücke auch besonders zuzustellen.

§ 5.

Bei der Verhandlung hat die Behörde auf einen Vergleich, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen, hinzuwirken. Kommt ein solcher nicht zustande, so sind nach Anhörung von beeideten Sachverständigen alle für die Entschädigung maßgebenden Umstände zu erheben. Der Betrag der Entschädigung ist vorläufig von der politischen Landesbehörde festzustellen.

Das Erkenntnis über den Gegenstand und Umfang der Enteignung und Ablösung und die vorläufige Entschädigung ist — wenn möglich — unmittelbar nach Schluß der Verhandlung von deren Leiter zu fällen.

Eine Berufung gegen das Erkenntnis ist unzulässig.

download unter www.zobodat.at

§ 6.

Geben sich die Beteiligten mit der vorläufig festgestellten Entschädigung nicht zufrieden, so können sie binnen 14 Tagen die Entscheidung einer Kommission anrufen, die aus einem Vertreter des Ackerbauministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, ferner aus drei Hofräten des Obersten Gerichtshofes unter dem Vorsitze eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebildet wird. Die Funktionäre des Obersten Gerichtshofes werden vom Justizminister bestimmt.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und entscheidet über die zu leistende Entschädigung endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 7.

Nach Zahlung oder Erlag der durch Übereinkommen oder durch das Erkenntnis der politischen Landesbehörde vorläufig festgestellten Entschädigung kann die Enteignung vollzogen werden.

Wird die Gewinnung nicht innerhalb eines Jahres nach Fällung des Enteignungserkenntnisses begonnen oder wird sie nicht entsprechend fortgesetzt, so ist das Enteignungserkenntnis auf Verlangen der Enteigneten von der politischen Landesbehörde aufzuheben. In diesem Falle bleibt die Geltendmachung allfälligen Schadenersatzes dem Enteigneten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 8.

Die Staatsverwaltung ist befugt, Vorarbeiten auf und in fremden Grundstücken behufs Ausführung von Anlagen zur Gewinnung der im § 1 angeführten Stoffe vornehmen zu lassen.

Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes bleibt dem Grundeigentümer im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 9.

Wer unbefugt die im § 1 bezeichneten Stoffe gewinnt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K und mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu. Die unbefugt gewonnenen Stoffe (§ 1) und deren etwaiger Erlös verfallen zugunsten des Staates.

§ 10.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der staatlichen Höhlenkommission

Jahr/Year: 1920

Band/Volume: 1_1920

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Organisationsgrandsätze für die staatliche Höhlenforschung 6-16